

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.2019

Geschäftszahl

Ro 2016/08/0009

Rechtssatz

Für den Fall, dass die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid nicht berechtigt ist, ist bei einer zu Gunsten des Beschwerdeführers abändernden oder aufhebenden Beschwerdeentscheidung - durch Erlassung des an ihre Stelle tretenden verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses - in der Regel der Spruch des Ausgangsbescheids wiederherzustellen, es sei denn, es wäre bezogen auf den Ausgangsbescheid eine Verschlechterung zu Lasten des Beschwerdeführers rechtlich geboten.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2016080009.J07